

## **Stellungnahme zum Aktionsplan E-Commerce der Bundesregierung**

Der Aktionskreis gegen Produkt- und Markenpiraterie begrüßt den Aktionsplan E-Commerce der Bundesregierung, denn auch beim Thema Produktfälschungen spielt der Onlinehandel eine große Rolle.

Nach einer Studie des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) machen Produktfälschungen ca. 6 Prozent aller Einfuhren in die EU aus – das entspricht einem Warenwert von fast 100 Mrd. Euro.<sup>1</sup> Hauptvertriebsweg für diese Waren ist schon länger der Onlinehandel: 2024 erfolgten fast 70 der Aufgriffe der deutschen Zollbehörden im Postverkehr.<sup>2</sup>

Allein in 11 in besonderem Maße von Produkt- und Markenpiraterie betroffenen Wirtschaftszweigen belaufen sich die jährlichen Umsatzverluste auf mehr als 83 Mrd. Euro.<sup>3</sup>

Nicht zuletzt gibt es auch ganz konkrete Gefahren für Verbraucher: In den vergangenen Jahren stuften die europäischen Zollbehörden bis zu einem Drittel der aufgegriffenen Fälschungen als potenziell gesundheitsgefährdend ein.

Denn Produktfälschungen verletzen nicht nur Rechte am geistigen Eigentum, sie verstoßen sehr häufig auch gegen Produktsicherheitsvorschriften, Umwelt- und Gesundheitsstandards. Schon wegen dieser starken Korrelation sollten die Themen Produktpiraterie und Produktsicherheit stärker zusammengedacht werden.

Um sicherzustellen, dass Produkte auf dem europäischen Markt den erforderlichen Standards entsprechen und keine Rechte verletzen, sollten die Vorgehensmöglichkeiten von Zoll- und Marktüberwachungsbehörden gestärkt werden.

Das allein ist aber nicht ausreichend. Der Aktionsplan selbst weist darauf hin, dass kein Level-Playing-Field besteht, wenn Rechtsverstöße nicht konsequent aufgedeckt und geahndet werden. Der Bericht der Wise Persons Group zur Reform der EU-Zollunion stellt fest: „There is in addition a serious problem with the incentives of the different players [...] Even where risks are identified and goods are stopped, the consequences for fraudsters may be negligible.”<sup>4</sup>

Um dies zu beheben, muss sichergestellt werden, dass ein Verantwortlicher für das Produkt greifbar ist. Das sollte durch eine konsequente Anwendung des DSA, aber auch

---

<sup>1</sup> OECD/EUIPO, [Mapping Global Trade in Fakes 2025](#).

<sup>2</sup> Generalzolldirektion, [Gewerblicher Rechtsschutz - Statistik für das Jahr 2024](#).

<sup>3</sup> EUIPO, [Status Report on IPR Infringement](#), 2020.

<sup>4</sup> Wise Persons Group on the Reform of the EU Customs Union, [Putting more Union in the European Customs](#), März 2022, S.23.

durch Maßnahmen außerhalb des DSA sichergestellt werden. Ohne dies wird sich das strukturelle Ungleichgewicht, welches sich durch den quasi risikolosen Verkauf von illegalen Produkten ergibt, kaum beheben lassen.

Im Einzelnen:

### **I. Stärkung der Marktüberwachung und des Zolls**

- Der APM begrüßt die anvisierte Ausweitung der Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden mit der Möglichkeit, Maßnahmen direkt gegenüber Onlinehandelsplattformen zu ergreifen, wenn kein anderer verantwortlicher Wirtschaftsakteur identifizierbar oder greifbar ist. Um gefälschte Produkte zu erkennen, die unsicher sind, und im Zweifel den Kontakt zu Rechteinhabern herstellen zu können, wäre eventuell auch eine Einbindung der Marktüberwachungsbehörden in das Intellectual Property Enforcement Portal (IPEP) des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) sinnvoll. Untersucht werden könnte in diesem Rahmen auch, inwieweit die Meldemöglichkeiten von Produkten verbessert werden können, die nicht nur gefälscht, sondern auch nicht-konform sind.
- Wichtig ist allerdings auch, dass den Behörden die benötigten Ressourcen zur Ausübung ihrer Kompetenzen zur Verfügung gestellt werden. Angesichts des rasanten Anstiegs des Sendungsvolumens durch den Onlinehandel sollte über den Einsatz von künstlicher Intelligenz zur weitgehenden Automatisierung der Kontrollen durch den Zoll nachgedacht werden. Der Einsatz einer entsprechenden App für Mobilgeräte könnte auch einen schnelleren und bestenfalls automatisierten Informationsaustausch mit Rechteinhabern ermöglichen.
- Wenn die Europäische Kommission berichtet, dass im Bereich der Produktkonformität 0,0082% der Importe kontrolliert werden konnten,<sup>5</sup> dann dürfe selbst bei einer möglichen Intensivierung der Kontrollen auf der Hand liegen, dass Maßnahmen erforderlich sind, die bereits Angebot und Versand illegaler Produkte erschweren bzw. das Risiko hierfür erhöhen.
- Die rasante Entwicklung des Onlinehandels hat teilweise vollendete Tatsachen geschaffen, bevor der Gesetzgeber reagieren konnte. Umso wichtiger ist es nun, Fehlentwicklungen und Missstände effizient anzugehen. Für Einfuhren in die EU sollte bei Problemen in jedem Fall ein Verantwortlicher greifbar sein, auch bei unsicheren oder rechtsverletzenden Produkten. Der APM begrüßt daher Bestrebungen wie z.B. die Vorschläge für den Bereich E-Commerce bei der Reform der EU-Zollunion Priorität zu geben und in diesem Rahmen die Forderung zur Einführung eines „fiktiven Einführers“. Dieser sollte jedoch nicht nur fiskalische Risiken tragen.

Auch Überlegungen im Bereich der Marktüberwachung, eine Importeursverantwortung in der EU zu etablieren für Beteiligte des Onlinehandels, gehen in die richtige Richtung.

- Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht einsehbar, warum z.B. die Inhaber von Rechten am geistigen Eigentum die Kosten für die Vernichtung von

---

<sup>5</sup> REPORT ON CONTROLS ON PRODUCTS ENTERING THE EU MARKET - with regard to product compliance in 2024, European Commission, S.8

rechtsverletzenden Waren tragen müssen. Wie in Art. 76 des Entwurfs für einen neuen Zollkodex vorgesehen, sollten die Vernichtungs- und Lagerkosten von einem am Vertrieb Beteiligten getragen werden. Die Abschaffung der 150-Euro-Zollfrei-grenze dürfte die Attraktivität des massenhaften Direktversands rechtsverletzender und schädlicher Produkte aus Drittländern reduzieren.

- (Nicht nur) Fälle von Produkt- und Markenpiraterie umfassen regelmäßig auch strafbare Handlungen. Hier ist auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden und der verschiedenen Polizeibehörden untereinander sinnvoll, wie sie z.B. im Rahmen der „European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats“ bereits punktuell stattfindet. Dies sollte weiter gefördert werden.

## **II. Konsequente Durchsetzung der Pflichten von Onlinehandelsplattformen**

- Der APM begrüßt die Forderung nach einer konsequenten Durchsetzung bestehender Regelungen für Onlinehandelsplattformen, wie dem Digital Services Act (DSA). Noch immer bestehen in einigen Mitgliedsstaaten Defizite bei der Umsetzung der Verordnung. Die EU-Kommission sollte in diesen Fällen auf eine rasche Umsetzung und Harmonisierung des gültigen Rechts hinwirken.
- Ergänzend sollte darüber nachgedacht werden, auch die Möglichkeiten der Rechteinhaber zur Verfolgung von Rechtsverstößen zu verbessern. Dafür ist eine strikte Einhaltung des KYBC-Prinzips notwendig. Es wäre zu begrüßen, die Plattformen wirksam zu verpflichten, Händlerangaben zu überprüfen und diese jeweils transparent auszuweisen bzw. Verstöße hiergegen wirksam zu sanktionieren, z.B. durch Account-Sperrungen.
- Auch die Inhaber von IP-Rechten sollten grundsätzlich den Status eines „vertrauenswürdigen Hinweisgebers“ im Hinblick auf Verletzungen ihres geistigen Eigentums erhalten können, um illegale Angebote schnellstmöglich von den Plattformen entfernen zu können. Letzten Endes können oft nur die Hersteller der Originalprodukte Fälschungen sicher erkennen und jede zwischengeschaltete Instanz, ob Verbände oder andere Stellen, verursacht Mehraufwand und möglicherweise Verzögerungen.
- Wir befürworten die vorgeschlagene Ergänzung der EU-Transparenzdatenbank für den Online-Handel um konkrete Informationen über die von den Plattformen entfernten Produkte, z.B. das konkrete Produkt oder den Händler. Die Datenbank liefert momentan zwar Informationen beispielsweise über die Anzahl getroffener Maßnahmen, diese sind jedoch so abstrakt, dass sich daraus wenig verwertbare Schlüsse ziehen lassen. Wir begrüßen darüber hinaus, dass Inhaber gewerblicher Schutzrechte über entfernte oder gesperrte rechtswidrige Inhalte informiert werden sollen.
- Wir begrüßen die Idee von Leitlinien oder einen Verhaltenskodex für den Umgang mit schutzrechtsverletzenden Produkten. Dies könnte beispielsweise im Hinblick auf die Verpflichtung zur Drittauskunft und dem häufigen Einwand von angeblich entgegenstehenden Datenschutzvorschriften hilfreich sein.

- Es sollte eine adäquate Vertretung der Wirtschaft im DSC-Beirat sichergestellt werden für die notwendige Expertise im Bereich der Bekämpfung von illegalen Produkten.
- Auch beim Nachweis systematischer Verstöße gegen Vorschriften des DSA können Rechteinhaber unter Umständen wertvollen Input liefern, wenn sich bei den regelmäßig zur Identifizierung von Fälschungen durchgeführten Testkäufen Auffälligkeiten ergeben. Dazu wäre eine zentrale Meldestelle bzw. ein Data Hub zur Agglomeration der Daten sinnvoll.